

Antrag des Regierungsrates vom 14. Dezember 2005

4224 a

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die Volksinitiative
für die Weiterführung des Faches
«Biblische Geschichte» an der Primarschule**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. Dezember 2005,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative für die Weiterführung des Faches «Biblische Geschichte» an der Primarschule wird abgelehnt. Sie untersteht der Volksabstimmung.

II. Die nachstehende Vorlage für eine Änderung von § 62 Abs. 1 lit. b Ziffer 4 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 wird als Gegenvorschlag zur Volksinitiative beschlossen.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

IV. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, so untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Die Volksinitiative für die Weiterführung des Faches «Biblische Geschichte» an der Primarschule hat folgenden Wortlaut:

Das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899 (LS 412.11) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 2

Hiebei ist darauf zu achten, dass die Schüler eine gründliche Elementarbildung, vor allem in Sprache und Rechnen, und eine ausreichende Schreibfertigkeit sowie eine Grundausbildung in Handarbeit und *Biblischer Geschichte* erhalten.

§ 26

(1) Der Unterricht in den Fächern Biblische Geschichte und Lebenskunde in der Primarschule wird durch *einen* Lehrer erteilt. *Im Fach Biblische Geschichte umfasst er in allen sechs Klassen 1 Stunde pro Woche.*

(2) Der Unterricht in Biblischer Geschichte ist so zu gestalten, dass alle Schüler ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit daran teilnehmen können.

(3) Auf Gesuch der Eltern werden Schüler vom Unterricht in Biblischer Geschichte befreit.

Begründung:

«Das Fach «Biblische Geschichte» ist vom Bildungsrat aus Spargründen zum Freifach erklärt worden. Es wird damit nur noch dort angeboten, wo die Gemeinden freiwillig für seine Kosten aufkommen.

Unsere Kinder haben ein Anrecht darauf, sich mit der biblischen Tradition und dem religiösen Erbe als Grundlagen unserer Kultur vertraut zu machen. Das gehört zum umfassenden Bildungsauftrag der Schule. Die Initiative will sicherstellen, dass die Primarschule diesen Auftrag erfüllt. Die Auseinandersetzung mit den eigenen Wurzeln fördert das kritische Urteilsvermögen der Heranwachsenden und dient dem gesellschaftlichen Frieden.

Darum muss das Fach «Biblische Geschichte» an der Primarschule weitergeführt werden.»

B. Volksschulgesetz

(Änderung; Staatsbeiträge für das Fach «Religion und Kultur»)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. Dezember 2005,

beschliesst:

Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 62. Der Kanton leistet den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Kostenanteile Weitere Beiträge an die Gemeinden

lit. a) unverändert.

b) Ziffern 1–3 unverändert.

4. eine Jahreslektion je Klasse der 4. bis 6. Primarschule für das Fach Religion und Kultur zu $\frac{1}{28}$ der Stufe 1 des Lohns der Primarlehrpersonen.

Abs. 2–4 unverändert.

C. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung eines parlamentarischen Vorstosses

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. Dezember 2005,

beschliesst:

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 258/2005 betreffend Fach «Religion und Kultur» wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Formelles

Der Kantonsrat hat am 20. Dezember 2004 dem Regierungsrat die am 13. September 2004 eingereichte und mit 12 423 Unterschriften in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes zu Stande gekommene Volksinitiative für die Weiterführung des Faches «Biblische Geschichte» an der Primarschule zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen (Vorlage 4224).

2. Religionsunterricht – Geschichtlicher Überblick

Nach der Reformation stand die Bildung des Volkes hauptsächlich im Dienste der Kirche. Eine wesentliche Aufgabe der Schule bestand darin, die Kinder lesen zu lehren. Das Volk sollte in der Lage sein, durch das Lesen der Bibel das göttliche Wort selber aufzunehmen. Anfang des 19. Jahrhunderts übernahm der Staat die Trägerschaft der Volksschule. Die schulische Bildung sollte von nun an die Kinder zu mündigen Staatsbürgern erziehen und sie in die Lage versetzen, am demokratischen Geschehen aktiv und verantwortungsvoll teilzunehmen. Schon bei den Beratungen für ein kantonales Unterrichtsgesetz in der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die Frage diskutiert, ob der Religionsunterricht als Schulfach beizubehalten oder ob die religiöse Bildung ausschliesslich Sache der Kirche und der Familien sei. In der Folge wurde zwar ein entsprechendes Fach an der Primarschule eingerichtet, aber nicht mehr durch den Pfarrer unterrichtet. Der Lehrplan wurde durch den Erziehungsrat festgelegt. In den 20er-Jahren des letzten Jahrhunderts wurden Klagen laut, Biblische Geschichte werde an der Primarschule nicht überall unterrichtet. Eine Umfrage ergab, dass z. B. in der Stadt Zürich 65% der Primarlehrer keinen Unterricht in Biblischer Geschichte erteilten, sondern die Stunde für unterschiedliche Aktivitäten nutzten. Darauf ermahnte der Erziehungsrat in einem Kreisschreiben die Lehrerschaft, den Unterricht entsprechend den Vorgaben des Lehrplans durchzuführen. Im gleichen Schreiben wurde auf das Recht der Eltern hingewiesen, die Kinder vom Unterricht abzumelden. Das Fach «Biblische Geschichte» wurde weiterhin als obligatorisch anzubietendes Fach im Fächerkanon der Primarschule geführt. Dies änderte nichts an der Tatsache, dass über Jahrzehnte bis zur Neuregelung von 1987 in den dafür vorgesehenen Schulstunden vielerorts nie oder nur ausnahmsweise Geschichten aus der Bibel vermittelt wurden.

3. Stellung des Fachs im Lehrplan von 1991

1987 beschloss der Bildungsrat, im Hinblick auf die Lehrplanrevision von 1991 das Fach «Biblische Geschichte» aus dem Pflichtpensum der Primarlehrpersonen herauszulösen. Der Unterricht sollte künftig auf freiwilliger Basis durch Primarlehrpersonen oder besonders ausgebildete Fachlehrpersonen erteilt werden. Diese Regelung trat mit der Einführung des Lehrplans in Kraft. Zudem wurden neue Lehrmittel geschaffen. Man versprach sich von diesen Massnahmen eine konsequentere Erteilung des Unterrichts als bisher. Da Biblische Geschichte ein über das Vollpensum der Primarlehrperson hinausgehendes zusätzliches Fach wurde, mussten die Gemeinden die Lehrpersonen für das Fach separat entlöhen. Der Kanton entrichtete an diese Lohnkosten einen Staatsbeitrag. Der neue Lehrplan für Biblische Geschichte setzte nach wie vor einen Schwerpunkt beim Christentum. Die Kinder sollten im Unterricht aber auch Einblicke in das religiöse Leben, in Wertvorstellungen oder religiöse Bräuche anderer Kulturen bekommen. Spezifisch konfessionelle Anliegen oder das Vollziehen religiöser Handlungen schloss der Lehrplan aus. Gestützt auf die verfassungsmässig garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit konnten die Eltern ihre Kinder wie früher jederzeit vom Unterricht abmelden.

4. Sanierungsprogramm 04

Gemäss § 22 Abs. 2 lit. b der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LS 412.311) waren Fachlehrerlöhne und Mehrstundenvergütungen für eine Jahreslektion je Primarschulabteilung für den Unterricht in Biblischer Geschichte zu $\frac{1}{28}$ der Stufe 1 des Lohns der jeweiligen Kategorie der Primarschulehrpersonen staatsbeitragsberechtig. Im Rahmen des Sanierungsprogramms 04 hat der Regierungsrat diese Staatsbeitragsberechtigung aufgehoben. Ohne einen kantonalen Beitrag an die Lohnkosten sollten die Gemeinden nicht mehr dazu verpflichtet werden, das Fach obligatorisch anzubieten und durchzuführen. Der Bildungsrat erklärte am 14. Juli 2003 Biblische Geschichte zum Freifach. Es wurde den Gemeinden freigestellt, das Fach gemäss dem bisherigen Lehrplan auf eigene Kosten durchzuführen. Eine Umfrage Anfang 2004 ergab, dass gut zwei Drittel der Schulgemeinden Biblische Geschichte weiterhin anboten und anbieten.

5. Lehrplananpassung vom März 2005

Gemäss § 2 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (ABl 2005, S. 193) orientiert sich die Volksschule an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Zugleich wird darin der Bildungsauftrag der Volksschule umschrieben. Neben der Vermittlung grundlegender Kenntnisse strebt die Volksschule eine ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Menschen an. Dazu gehört auch, dass die Schule die «Kinder auf das Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz (...) zwischen allen (...) religiösen Gruppen» vorbereitet, wie es das Übereinkommen über die Rechte des Kindes umschreibt. Grundlegende Kenntnisse über verschiedene Religionen und Kulturen tragen dazu bei, dieses Ziel zu erreichen. Bereits in der Primarschule soll der Unterricht in verschiedenen Fächern zur Wahrnehmung kultureller und religiöser Gemeinsamkeiten und Unterschiede beitragen. Der Bildungsrat hat deshalb am 14. März 2005 einzelne Ziele und Inhalte des bisherigen Fachs «Biblische Geschichte» in die Lehrpläne anderer obligatorischer Fächer integriert. Danach wird sowohl an der Unter- als auch an der Mittelstufe im Fach Realien das Kirchenjahr wiederholt thematisiert, um die Kinder mit dem biblischen Hintergrund ausgewählter Feiertage vertraut zu machen. Auch religiöse Feiertage von Mitschülerinnen und Mitschülern anderer Glaubensbekenntnisse lernen die Kinder kennen. Im Deutschunterricht werden Legenden gelesen und auf der Mittelstufe auch Überlegungen zur Unterscheidung zwischen Geschichtlichem und Sagenhaftem angestellt. Dazu gehören auch Legenden von Heiligen und Wundern. Im Fach Musik wird geistliche Musik gehört und in Verbindung zu ihrer Entstehung und Bedeutung gebracht. Auch künstlerische Darstellungen bieten Anlass zur Besprechung der Bedeutung von Religion und Religiosität. Diese Lehrplananpassungen treten auf das Schuljahr 2006/07 in Kraft.

6. Postulat für das Fach «Religion und Kultur» an der Primarschule

Am 26. September 2005 hat der Kantonsrat ein von den Kantonsrätinnen Prof. Andrea Widmer Graf, Zürich, Yvonne Eugster, Männedorf, und Ursula Braunschweig-Lütolf, Winterthur, am 19. September 2005 eingereichtes Postulat zum Fach «Religion und Kultur» auf der Primarschule für dringlich erklärt (KR-Nr. 258/2005). Das Postulat fordert ein eigenständiges und obligatorisches Fach für «Religion und Kultur» auf der Primarstufe. Aus finanziellen Gründen soll das Fach auf der Unterstufe in die gesetzlich vorgeschriebenen Blockzeiten in-

tegiert werden, während an der Mittelstufe wie früher je eine zusätzliche Lektion für das neue Fach geschaffen werden soll. In Religion und Kultur sollen christliche Traditionen behandelt werden, die unser Umfeld und unsere Kultur geprägt haben, und andere Religionen, soweit sie die Lebenswelt der Kinder berühren. Die Auseinandersetzung mit der christlichen Religion und Kultur steht dabei im Vordergrund. Der Regierungsrat erklärte sich am 26. Oktober 2005 bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Am 14. November 2005 überwies der Kantonsrat das dringliche Postulat dem Regierungsrat zu Bericht und Antragstellung.

7. Gegenvorschlag des Regierungsrates

Der Schaffung eines Faches «Religion und Kultur» auf der Primarstufe mit einer Wochenstunde von der 1. bis 6. Klasse ist grundsätzlich zuzustimmen. Der grundlegende Unterschied zwischen dem neuen Fach und der bisherigen Biblischen Geschichte liegt darin, dass Religion und Kultur eine erweiterte Zielsetzung hat und als obligatorisches Fach ohne Abmeldemöglichkeit ausgestaltet werden soll. Damit soll das neue Fach für alle verbindlich werden. Analog zum Beschluss des Bildungsrates über das obligatorische Fach «Religion und Kultur» auf der Oberstufe der Volksschule muss der Unterricht deshalb im Sinne des «teaching about religion» erfolgen.

Mit einer Änderung des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 soll den Gemeinden ein Staatsbeitrag für das Fach «Religion und Kultur» ausgerichtet werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung von § 62 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 wird die gleiche Finanzierungsregelung wieder eingeführt, die vor der Umsetzung des Sanierungsprogrammes 04 bestanden hat. Da der Unterricht in Religion und Kultur in der 1. bis 3. Primarklasse (Unterstufe) im Rahmen der Blockzeiten innerhalb des ordentlichen Pensums der Lehrpersonen erteilt werden kann, muss der Staatsbeitrag des Kantons für die zusätzliche Lektion nur für die 4. bis 6. Primarklasse (Mittelstufe) ausgerichtet werden. Mit dieser Regelung entstehen dem Kanton Kosten von jährlich rund 1,6 Mio. Franken. Die Wiederherstellung der früheren Regelung, wie sie die Volksinitiative verlangt, hätte dagegen für den Kanton Mehrkosten von rund 3,2 Mio. Franken zur Folge. Dies bedeutet, dass mit dem Gegenvorschlag für die Hälfte des ursprünglichen Beitrages ein umfassendes und für alle Schülerinnen und Schüler geltendes Ziel umgesetzt werden kann.

Es ist vorgesehen, das Fach «Religion und Kultur» ab dem Schuljahres 2007/08 umzusetzen. Der Bildungsrat, in dessen Kompetenz die inhaltliche Ausgestaltung des neuen Faches fällt, hat sich ebenfalls für

dessen Neuausrichtung im Sinne des überwiesenen Postulats ausgesprochen.

Mit diesem Gegenvorschlag wird das dringliche Postulat KR-Nr. 258/2005 erfüllt und kann als erledigt abgeschrieben werden.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat,

- die Volksinitiative für die Weiterführung des Faches «Biblische Geschichte» an der Primarschule abzulehnen,
- der vorgeschlagenen Änderung von § 62 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 des Volksschulgesetzes als Gegenvorschlag zur Volksinitiative zuzustimmen,
- das dringliche Postulat KR-Nr. 258/2005 als erledigt abzuschreiben.

Zürich, 14. Dezember 2005

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Fierz Husi